

**Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (GHS)
Sindelfingen**

http://www.seminar-sindelfingen.de/schulrecht/S_Eltern.htm

Schulrecht

Eltern in der Schule

1. Rechtliche Grundlagen:

GG Art.6, LV Art. 15,17(4), SchG §§ 47, 49, 55, 58, 88

Elternbeiratsverordnung (EBVO) §§ 1-3,9

Schulbeiratsverordnung (SchBVO) §§1-7,10, 12, 16, 19

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." (Art. 6 (2) GG)

Die Eltern können somit die Erziehung des Kindes nach ihren eigenen Vorstellungen, frei von staatlichen Einflüssen, gestalten. Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Grundrechten dadurch, dass es pflichtgebunden ist. Es dient nicht der Selbstverwirklichung der Eltern, sondern dem Wohl des Kindes.

Neben diesem Elternrecht steht gleich geordnet das Recht der staatlichen Gemeinschaft auf Ausübung öffentlicher Schulerziehung (Art.7 (1) GG, Art. 14 (1) LV). Das Recht der öffentlichen Schulerziehung umfasst jedoch im Gegensatz zum Elternrecht nicht die Gesamterziehung, sondern nur den auf die Schule beschränkten Teilbereich (Art. 12 (2) LV). Zum staatlichen, der elterlichen Bestimmung grundsätzlich entzogenen Verantwortungsbereich gehören die Organisation des Schulwesens nach Schularten und Schulstufen, die Festlegung der Unterrichtsinhalte und -methoden sowie die Ausgestaltung des Berechtigungswesens (§ 32 SchG). Die Eltern haben also grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass die Schule eine bestimmte innere (z.B. Lehrerwahl u.a.) oder äußere Gestalt (z.B. Ganztageschule u.a.) aufweist.

Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule jedoch das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Bildung und Erziehung zu berücksichtigen. (§ 1 (3) SchG).

Beim **Elternrecht im Schulbereich** wird unterschieden in:

- a) **Individualrechte** z.B. das alleinige Bestimmungsrecht der Eltern, das Mitwirkungs- und Informationsrecht einzelner Eltern, und
- b) **Kollektivrechte** wie das Mitbestimmungs- und Informationsrecht von besonderen Elternvertretern.

Entgegen einer in der Literatur weit verbreiteten Meinung bildet das grundgesetzliche Elternrecht keine Grundlage für die kollektive Mitwirkung der Eltern in der Schule. Grundlage ist vielmehr der Artikel 17(4) der Landesverfassung.

2. INDIVIDUALRECHTE DER ELTERN

Alleiniges Bestimmungsrecht der Eltern:

2.1 Das Recht der **Bestimmung des Bildungsweges** des Kindes, d.h.

- Wahl zwischen öffentlicher oder privater (Ersatz)schule (§ 76(2) SchG)
- Wahl zwischen den verschiedenen Schularten bei entsprechender Eignung des Kindes (§ 88 (1),(2) SchG)

2.2 Bestimmung der **Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht** (§ 100(2) SchG) (bis zum Alter von 14 Jahren ☞ Religionsmündigkeit)

2.3 Recht auf **Beratung**, sowie

2.4 **Abwehrrechte**, d.h.

- das Recht auf Respektierung von Erziehungsmaßnahmen (z.B. Untersagung der Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen)
- auf Anhörung bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90(7) SchG)
- auf seelische Misshandlungen des Kindes durch Mitschüler (☞ Aufsichtspflicht des Lehrers)
- auf Schutz der Privatsphäre des Schülers und des Elternhauses (Art.1, 6 GG) z.B. Ausforschung der familiären Verhältnisse, Weitergabe personenbezogener Daten, Anwendung psycho- diagnostischer Verfahren)
- auf Schutz vor Indoktrinationsversuche durch Lehrer.

2.5 **Mitwirkungs- und Informationsrechte**: Sie liegen in allen Bereichen der schulischen Arbeit vor, deren Verschweigen die Ausübung des individuellen elterlichen Erziehungsrechts beeinträchtigen könnten. So sind die Eltern z.B. zu informieren

- über Leistung und Verhalten (☞ Notenverordnung),
- inhaltliche, methodische und pädagogische Aspekte der schulischen Arbeit,
- Teilnahme an freiwilligen oder (über DM 10,-) Kosten verursachenden schulischen Veranstaltungen (hier liegt eine Mitbestimmung vor),
- in empfindlichen weltanschaulich religiösen oder ethischen Bereichen. Hier kann das Recht auf Information in ein Recht auf Anhörung und Mitsprache bzw. alleiniges Bestimmungsrecht der Eltern übergehen. Beispiele sind die Geschlechtererziehung (§ 100b (4),(2) SchG), Auswahl von Lektüren oder Theaterbesuche.

Bei volljährigen Schülern ist zu beachten, dass die oben genannten Rechte der Eltern erlöschen.

3. KOLLEKTIVES ELTERNRECHT

"Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz." (Artikel 17 (4) LV)

Dieses Gebot der Landesverfassung wird im Schulgesetz durch die §§ 47(3),55,61 und die Elternbeiratsverordnung (EBVO) inhaltlich präzisiert. Der Grundgedanke liegt hierbei - wie auch bei den Individualrechten - in der Auffassung, dass die Erziehung des Kindes unteilbar ist, d.h. eine Aufteilung in eine jeweils unabhängige elterliche und schulische Erziehung unmöglich und daher zum Wohl des Kindes nicht wünschenswert ist. Schule und Elternhaus müssen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und ihre Erziehungsgemeinschaft pflegen (§ 55 (1) SchG). Diese Mitwirkung ist Recht und Pflicht der Eltern. Es besteht jedoch keine Möglichkeit diese Pflicht einzuklagen. Die Schule hat m.E. hier die Aufgabe, **die Eltern an dieses Recht heranzuführen**.

"Das (kollektive) Recht und die Aufgabe die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Elter in der Klassenpflegschaft, in den Elternvertretungen und in der Schulkonferenz wahr." (§ 55 (2) SchG)

Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können dort deren Eltern weiterhin mitwirken.

3.1 Die **Klassenpflegschaft** (§ 56 SchG, §§ 5-9 E BVO)

Das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken und die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Schule und Elternhaus zu verwirklichen, nehmen die Eltern neben ihren individuellen Mitspracherechten bezüglich ihres eigenen Kindes am umfassendsten und am unmittelbarsten in der Klassenpflegschaft wahr.

Die Klassenpflegschaft besteht - anders als in den übrigen Bundesländern - aus den Eltern der Schüler und den Lehrern einer Klasse. Vorsitzender der nichtöffentlichen Klassenpflegschaft ist der von den Eltern gewählte Elternvertreter der Klasse, Stellvertreter ist der Klassenlehrer. Zu geeigneten Tagesordnungspunkten lädt der Vorsitzende die Klassensprecher ein.

Der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte zu denen Schüler einer Klasse und weitere Personen einzuladen sind.

Der Klassenlehrer ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist. (§ 8(4) EBVO)

Das Schulgesetz nennt in einem offenen Katalog folgende Punkte für eine Unterrichtung und Aussprache in einer Klassenpflegschaftssitzung

- Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
- Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen;
- Kriterien und Verfahren der Leistungsbeurteilung;
- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
- In der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
- Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;

- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
- Grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.
- Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

Die Erörterung von Einzelfällen aus der Schülerschaft ist nicht Gegenstand der Klassenpflegschaft. Hierzu dienen die Lehrersprechstunden (☞ Elternrecht auf Beratung). Die Klassenpflegschaft ist ein Gremium der gegenseitigen Information und Beratung. Sie ist kein Entscheidungsorgan.

3.2 Elternbeirat der Schule (§ 57 SchG)

Alle Klassenelternvertreter sowie deren Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule. Er berät und stärkt die gesamte Erziehungsarbeit der Schule, nicht die einzelner Klassen oder Klassenstufen. Der Elternbeirat hat gegenüber dem Schulleiter ein umfassendes Informationsrecht über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Im Rahmen seiner in § 57 festgelegten Rechte ist er prozessfähig. Lehrer der Schule, Beamte des höheren Dienstes in der Schulaufsicht sowie leitende Beamte der Schulverwaltung des Schulträgers können nicht zum Elternvertreter gewählt werden (§ 14(2) EBVO). Auch kann niemand an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden (§ 14(3) EBVO). Ausgenommen sind die Ehegatten dieser Personengruppen.

3.3 Gesamtelternbeirat (§ 58 SchG)

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. Der Gesamtelternbeirat ist für alle die Eltern berührenden schulischen Angelegenheiten im Bereich des Schulträgers zuständig. Gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger besitzt der Gesamtelternbeirat das Informationsrecht. Sie haben den GEB zu beraten und zu unterstützen; sie stehen ihnen mindestens einmal im Schuljahr zur Aussprache zur Verfügung (§ 34 EBVO)

3.4 Landeselternbeirat (§ 60 SchG)

Der Landeselternbeirat (LEB) ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten auf Landesebene. Er besteht aus 32 Mitgliedern; jeder der vier Oberschulamtsbezirke stellt je einen Vertreter für die Grundschule, Hauptschule, Realschule, das Gymnasium, für die Berufsschule, die Berufsfach- und Berufsaufbauschule, für das Berufskolleg und das berufliche Gymnasium sowie für die Sonderschule (§ 37 EBVO).

Er ist ein Beratungsorgan des Ministeriums für Kultus und Sport und hat umfassende Informations- und Beratungsrechte in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Bildungswesens bis hin zur Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und des Zulassungsverfahrens der Lehr- und Lernmittel (insbesondere der Schulbücher). Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind ihm die Entwürfe aller Verordnungen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die für die Schulen in BW erlassen werden sollen, so rechtzeitig zuzuleiten, dass er sie aus der Sicht der Elterninteressen prüfen und entsprechende Vorschläge unterbreiten kann.

Der LEB besitzt damit wesentlich weitergehende Rechte als die Lehrgewerkschaften und Personalvertretungen der Lehrer.